

DER LANDRAT

| | | |
|--|-------------------|------|
| Geschäftsbereich: Personal und Organisation | DRUCKSACHE | |
| Az.: 10 24 00 | lfd. Nr. | Jahr |
| Datum: 12.10.2016 | 142 | 2016 |

Vorlage

| an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen) | Sitzungstag | Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> | | | | |
|---|--|--|--------------------------|--------------------|-----------|----------|
| | | öffent-lich | nicht-öffentlich | Beschlussvorschlag | | |
| | | | | ange-nommen | abgelehnt | geändert |
| <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| <input type="checkbox"/> Kreisausschuss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | 02.11.2016 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt: | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt | | | | | |

| | | | |
|---|------------------|-------------|--------------------------|
| Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk): | | | Geschäftsbereich |
| Gefertigt: 10.1 | Beteiligt: 10 | Landrat | zur Beschlussausführung. |
| | | gez. Radeck | (Handzeichen) |

Betreff:

Wahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Landrates

Beschlussvorschlag:

Es werden gem. § 81 Abs. 2 NKomVG folgende ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landrates gewählt:

1. stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat: _____.

2. stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat: _____.

| | | |
|---------------------------------------|-------------------|--------------|
| Vorlage (Fortsetzungsblatt) | DRUCKSACHE | |
| | Ifd. Nr. 142 | Jahr 2016 |

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung aus den stimmberechtigten Kreisausschussmitgliedern (Beigeordneten) bis zu drei ehrenamtliche Vertreter/innen des Landrates, die ihn bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises, bei der Einberufung des Kreisausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Kreisausschusses, der Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Der Kreistag bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Dies kann durch Einzelbeschluss, aber auch durch eine Regelung in der Geschäftsordnung erfolgen. Die Vertreter/innen des Landrates führen die Bezeichnung „stellvertretende Landrätin“ bzw. „stellvertretender Landrat“, ggf. mit einem Zusatz, der die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festlegt.

Bisher hat der Landkreis Helmstedt von der Möglichkeit der Wahl von drei ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertretern des Landrates keinen Gebrauch gemacht.

In der letzten Wahlperiode waren Herr Rolf-Dieter Backhauß und Herr Norbert Dinter als 1. bzw. 2. stellvertretender Landrat gewählt.

Die Wahlen sind nach § 67 NKomVG durchzuführen. Danach wird grundsätzlich schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Kreistagsmitglieder gestimmt hat.

Im ersten Wahlgang ist demnach eine Mehrheit von 22 Stimmen notwendig.

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches vom Kreistagsvorsitzenden zu ziehen ist.